

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2389 —

Sexueller Mißbrauch von Kindern

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit — 511 — 1021/1 — hat mit Schreiben vom 18. September 1985 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorwort

Sexueller Mißbrauch von Kindern ist ein Verhalten, bei dem der Stärkere sich in besonders verwerflicher Weise über den Schwächeren, dessen Rechte und Würde hinwegsetzt. Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, den Schwächeren, das Kind, vor Übergriffen dieser Art möglichst zu schützen.

In der Vorbemerkung zur Großen Anfrage ist darauf hingewiesen, daß bei Kindern „bleibende Schäden und Beeinträchtigungen bereits durch sexuelle Übergriffe verursacht werden, die im herkömmlichen Sinn als gewaltlos bezeichnet werden“. Genau entgegengesetzt wurde in Beschlüssen und Thesepapieren von Gremien der Partei „DIE GRÜNEN“ gefordert, diese Formen sexuellen Mißbrauchs von Kindern vom Schutz des Strafrechts auszunehmen. Beschlüsse, Vorschläge und Diskussionen, die in diese Richtung gehen und Bewußtsein und Anschauungen in der Bevölkerung in eben diese Richtung verändern wollen, sind bedenklich, auch wenn sie in der Bevölkerung insgesamt keine — oder eher entgegengesetzte — Wirkungen haben. Täter oder potentielle Täter können dadurch verleitet oder bestärkt werden, ihr Verhalten eben nicht mehr als Ausdruck gestörter Persönlichkeitssteuerung und als unverantwortliche Rücksichtslosigkeit zu begreifen und die bleibenden Schäden, die sie ihren Opfern zufügen, zu verdrängen.

Zum Schutz der Kinder vor sexuellem Mißbrauch bedarf es neben den Mitteln des Strafrechts eines wirksamen Jugendschutzes, für den der Deutsche Bundestag vor kurzem auf der Grundlage eines von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurfs eine deutlich verbesserte gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Ebenso wichtig ist aber auch eine Erziehung der Kinder in Elternhaus und Schule, die bei der sexuellen Aufklärung Verantwortung und Partnerschaft betont, und eine allgemeine Bereitschaft in der Bevölkerung, Kinder zu schützen und ihnen zu helfen. Eine solche Einstellung zu erhalten und zu festigen, ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Deshalb verstärkt sie die Förderung der Familie und trägt so dazu bei, daß die Bundesrepublik Deutschland wieder zu einem kinderfreundlichen Land wird.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeit Modelle und wissenschaftliche Untersuchungen zur Sexualaufklärung und zu den Bedingungen kindlicher Sozialisation (z. B. Materialien zur Sexualaufklärung und ein Modellprojekt „Hilfen für Kinder in Notlagen“ — Kinderwohngruppen in Berlin) sowie Modellprojekte zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in aktuellen Notsituationen (z. B. Modellprojekt „Neuhland“ — Hilfen für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche). Der Vorbeugung und Hilfe dient die von ihr erarbeitete Broschüre „Kindesmißhandlung — Erkennen und Helfen“. Dies sind im übrigen ebenso wie Strafverfolgung und Strafvollstreckung Aufgaben der Länder.

Die Bundesregierung begrüßt Initiativen wie die des Kinderschutzbundes, die in unermüdlicher Arbeit Kinder vor Übergriffen bewahren und sich für ihre Rechte einsetzen.

I. Ausmaß der sexuellen Gewalt gegen Kinder

1. a) Wie viele Vorfälle von sexuellem Mißbrauch an Kindern wurden in den Jahren 1973 bis 1984 den Behörden bekannt?
- b) Wie oft waren davon Mädchen betroffen?

In der Zeit von 1973 bis 1984 sind nach der Polizeilichen Kriminalstatistik folgende Fälle von sexuellem Mißbrauch von Kindern im Sinne von § 176 StGB bekanntgeworden:

Jahr	Fälle	davon Anzahl der Geschädigten weiblichen Geschlechts
1973	15 566	14 283
1974	15 318	14 457
1975	14 528	13 628
1976	14 862	13 712
1977	13 121	12 313
1978	13 003	11 958
1979	13 164	12 145
1980	13 165	12 318
1981	12 146	11 156
1982	12 336	11 594
1983	10 939	—*)
1984	10 589	9 942

*) Im Jahre 1983 wurde aufgrund der Umstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik keine Opferstatistik erstellt.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß diese Zahlen die tatsächliche Wirklichkeit des Umfangs von sexuellem Mißbrauch von Kindern wiedergeben?
 - a) Wenn nicht, wie hoch sind nach Meinung der Bundesregierung die Dunkelziffern?
 - b) Welches sind nach Meinung der Bundesregierung die Gründe für diese Höhe der Dunkelziffern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß wie in fast allen Kriminalitätsbereichen auch beim sexuellen Mißbrauch von Kindern die Zahl der begangenen Straftaten höher ist als die der bekanntgewordenen. Zur Dunkelfeldschätzung und Dunkelfeldforschung in diesem Bereich liegt eine Vielzahl von Untersuchungen vor. Danach kann bei dem Delikt „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ gemäß § 176 StGB eine Hell-/Dunkelfeldrelation von 1:8 bis 1:15 angenommen werden.

Nach den vorliegenden Untersuchungen dürften die wesentlichsten Gründe für die Höhe der Dunkelziffer sein:

- Schweigen des Opfers und dadurch Unkenntnis der Straftat bei den Erwachsenen des sozialen Umfeldes,
- Schamschranken,
- soziale Rücksichtnahme bei Verwandten- oder Bekanntenstatus des Täters,

- Schutzwille der Angehörigen für das Kind im Hinblick auf seine Zeugeneigenschaft,
- Schutzwille der Angehörigen hinsichtlich sekundärer Schäden für das Kind, insbesondere bei geringfügigen/oberflächlichen Tatabläufen und geringem bzw. nicht vorhandenem Schaden für das Kind.

Alle nachfolgenden statistischen Angaben zu Täter, Opfer, Tathergang etc. können nur mit Vorbehalt zu generalisierenden Aussagen und Schlußfolgerungen herangezogen werden.

3. In welcher Beziehung stehen die Täter zu den Mädchen und Jungen? Wie oft handelt es sich bei den Tätern um
 - völlig Fremde,
 - flüchtige und nähere Bekannte,
 - Freunde,
 - Verwandte,
 - enge Familienangehörige,
 - Väter und vaterähnliche Personen?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist zur Fragestellung keine Erkenntnisse aus.

Die Täter-Opfer-Beziehung war u. a. auch Gegenstand einer Untersuchung des Bundeskriminalamtes (Michael C. Baurmann, „Sexualität, Gewalt und psychische Folgen“, BKA-Forschungsreihe, Bd. 15, Wiesbaden 1983).

Hier wurde festgestellt, daß sich bei den angezeigten Fällen ein Drittel der Opfer und Tatverdächtigen schon vor der Tat kannte. Bei den verurteilten Fällen waren vor der Tat nur 6,2% der Tatbeteiligten einander völlig fremd und etwa 70% vorher bekannt. Nachfolgender Auszug aus der Tabelle Nr. 36 (u. a. S. 264) zeigt die Bekanntschaftsgrade bei den verurteilten Sexualtaten auf:

Bekanntschaftsgrad:	bei 131 verurteilten Fällen
— fremd bis flüchtig bekannt (z. B. Fremde, Seh- und Sprechbekanntschaften, entfernte Nachbarschaft) ..	39
— gut bekannt (z. B. Kunden-/Geschäftsbeziehung, Schul-, Hausmeister, Krankenpfleger, Hausbewohner, Angehörige einer befreundeten Familie bzw. gemeinsamen Vereins)	22
— sehr gut bekannt (z. B. Nenn-Onkel, -Tante, Ausbildungsverhältnis, Erzieher, Bekannter der Familie)	22
— befreundet bis verwandt (z. B. enge Familienangehörige wie Väter, Stiefväter, Onkel, Stiefgeschwister, sog. Nenn-Väter, -Onkel, -Opas)	48

4. Welcher Altersgruppe gehören die Mädchen bei der ersten Tat an,
- 0 bis 2, 3 bis 6, 6 bis 8, 8 bis 10, 10 bis 12, 12 bis 14, 14 bis 16, 16 bis 17 Jahre?

Der Bundesregierung liegt zu den in der Frage genannten Altersgruppen keine statistische Erhebung auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik vor.

Nach den Berechnungen des Bundeskriminalamtes, die auf Untersuchungen innerhalb des genannten BKA-Forschungsprojektes (s. Antwort I. 3) basieren, war das Alter bzw. die Anzahl der verletzten Kinder bei der ersten Tat wie folgt:

— unter 2 Jahre alt	— ca. 0,01 %
— 2 Jahre bis unter 6 Jahre alt	— ca. 8 %
— 6 Jahre bis unter 8 Jahre alt	— ca. 17 %
— 8 Jahre bis unter 10 Jahre alt	— ca. 22 %
— 10 Jahre bis unter 14 Jahre alt	— ca. 53 %

5. Welcher Altersgruppe gehören die Täter an,
- bis 10, 10 bis 15, 15 bis 20, 20 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50, 50 bis 60, über 60 Jahre alt?

1984 setzten sich die Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik aus folgenden Altersgruppen zusammen:

— unter 10 Jahre	52
— 10 Jahre bis unter 14 Jahre	254
— 14 Jahre bis unter 18 Jahre	836
— 18 Jahre bis unter 21 Jahre	393
— 21 Jahre bis unter 30 Jahre	855
— 30 Jahre bis unter 40 Jahre	852
— 40 Jahre bis unter 50 Jahre	843
— 50 Jahre bis unter 60 Jahre	423
— 60 Jahre und älter	280
insgesamt:	4 788

6. Welches sind die Tatorte, Anzahl absolut und prozentual,
- die eigene Wohnung,
 - Wohnung des Täters,
 - im eigenen Wohnhaus, Hausflur,
 - Schule, Freizeiteinrichtung, Therapiepraxis,
 - Straße, Park?

Zu dieser Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse aufgrund der Polizeilichen

Kriminalstatistik vor. Nach den Berechnungen des Bundeskriminalamtes, die auf Untersuchungen innerhalb des genannten BKA-Forschungsprojektes (s. Antwort I. 3) basieren, ergab sich folgende Aufgliederung der Tatorte:

ca. 3,3 % Kfz,
ca. 10 % Gebäude,
ca. 21 % Opferwohnung und Täterwohnung,
ca. 34 % Freizeitorte und im Freien,
ca. 31,5 % Straße, Schulweg.

In diesen Zahlen sind nicht enthalten Delikte im Bereich der §§ 173 (Beischlaf zwischen Verwandten) und 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen); hier findet die Tatbegehung in 87,3 % der Fälle in der Täterwohnung oder Opferwohnung statt.

7. Handelt es sich um einmalige Taten oder um Wiederholungstaten?

Der Bundesregierung liegt eine Statistik über Wiederholungstaten nicht vor. Anhand des BKA-Forschungsprojektes (s. Antwort I. 3) läßt sich jedoch aufzeigen, daß bei den angezeigten Fällen drei Viertel der Kontakte in einer einmaligen Handlung bestanden. Bei den verurteilten Fällen liegt diese Begehungsform zwischen 40 bis 60 %.

- a) In wie vielen Fällen wurden jeweils Mädchen und Jungen, absolut und prozentual, einmalig, bis zu einem Monat, bis zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis 10, über 10 Jahre lang sexuell mißbraucht?

Eine polizeiliche Statistik über die Zeiträume des sexuellen Mißbrauchs liegt der Bundesregierung nicht vor. Unter Zuhilfenahme des BKA-Forschungsprojektes (s. Antwort I. 3) kann gesagt werden, daß die meisten bekanntgewordenen Fälle (50 bis 80 %) des sexuellen Mißbrauchs von Kindern entweder einmalig stattfanden oder höchstens bis zu zwei Wochen ausgedehnt wurden.

- b) Wie oft sind mehrere Geschwister betroffen?

Hierzu liegen keine empirischen Daten vor.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Täter vor?

Zur Beziehung der Täter zu ihren Opfern sowie zum Alter der Täter wird auf die Antworten zu den Fragen I.3 und I.5 verwiesen. Bei der Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, daß von den im Jahre 1984 in diesem Deliktsbereich erfaßten 4 788 Tatverdächtigen 692 (14,5 %) Nichtdeutsche waren; unter diesen nichtdeutschen Tatverdächtigen sind im wesentlichen folgende Staatsangehörigkeiten vertreten:

— Türken	276 Personen,
— Italiener	78 Personen,
— Amerikaner	62 Personen,
— Jugoslawen	61 Personen,
— Griechen	24 Personen.

9. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß Väter ihre Töchter sexuell mißbrauchen?

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, daß es keine spezielle psychosexuelle Veranlagung gibt, die zum Inzest disponiert. Gelegentlich können hirnanorganische Störungen beim Vater zu sexuellen Handlungen am Kind führen, hinzu kommen Alkoholismus und chronische Krankheiten der Mutter.

Die Gründe oder Motive der Täter sind je nach Tätergruppe verschieden. Grundsätzlich kann wohl gesagt werden, daß alle Täter, die Kinder sexuell mißbrauchen, ihr vermeintliches Recht auf Befriedigung ihrer sexuellen Wünsche vor das Selbstbestimmungsrecht des Kindes setzen. Macht und Gewalt spielen eine bestimmende Rolle, wobei Gewalt nicht ausschließlich physische Gewalt bedeuten muß. Die subtileren Formen von Gewalt (Drohung etc.) sind besonders im sozialen Nahraum bestimmend.

Kinder werden unter Umständen als Besitz angesehen und benutzt, häufig sogar als Ersatz für die eigene Frau, die dem Mann nicht mehr sexuell attraktiv erscheint.

Man findet Kindesmißbrauch auch bei Vätern, die generell zu Gewalttätigkeiten neigen.

Hinzuweisen ist auch auf die Rolle der Pornos, insbesondere der sogenannten Kinderpornos, durch die eine entsprechende Sexualität suggeriert wird.

Bei der Herstellung solcher Kinderpornos kommt es nach Auskunft der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ebenfalls zu sexuellem Mißbrauch der Kinder, die zu Darstellungen gezwungen werden und oft schwerer physischer Gewalt ausgesetzt sind.

II. Art und Weise und Umstände des sexuellen Mißbrauchs/Geschehensablauf

1. Auf welche Weise werden Mädchen und Jungen sexuell mißbraucht?
 - Wie oft werden sie zu sexuellen Handlungen gezwungen?
 - Wie oft werden sie gezwungen, sexuelle Handlungen zu erdulden?
 - Wie viele Mädchen werden penetriert?
 - Wie viele Schwangerschaften sind bei Mädchen durch Sexualdelikte entstanden, wie viele Kinder wurden geboren, jeweils absolut und prozentual?
 - Wie oft ist der Vater des Mädchens auch der Vater seines Enkelkinds?

2. Welche Gewalt- und Zwangsmittel wenden die Täter beim sexuellen Mißbrauch an?
3. Gibt es einen Zusammenhang zwischen steigendem Bekanntschafts- und Verwandtschaftsgrad und der
 - Intensität,
 - Dauer,
 - Aggression des sexuellen Mißbrauchs?

Wie stellt sich dieser dar?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen und weiteren Erkenntnisse vor.

Laut einer BKA-Studie (Baurmann) steigen aber mit dem Bekanntschafts- und Verwandtschaftsgrad auch die Intensität, die Dauer und das Ausmaß der Gewalttätigkeit.

4. In welchem Ausmaß erleiden Mädchen und Jungen jeweils
 - physische Verletzungen,
 - psychische Verletzungen?

Das Ausmaß der physischen Verletzungen läßt sich nur anhand der Fälle bestimmen, in denen die Kinder einem Arzt vorgestellt werden. Dies geschieht selten, wenn der Täter zum sozialen Nahraum gehört. Daher werden physische Folgen hier nur bekannt, wenn es sich um gravierende oder gar lebensbedrohliche Verletzungen handelt, oder sie werden erst Jahre danach im Zusammenhang mit anderen Beschwerden diagnostiziert.

Häufig werden leichtere Verletzungen (Bißwunden oder Hämatome im Unterbauch- und Genitalbereich) nicht in Verbindung mit sexuellem Mißbrauch gebracht, sondern allenfalls als Mißhandlung gedeutet. Je nach Darstellung der Eltern und Kenntnissen des Arztes werden sie häufig sogar als selbst beigebrachte Verletzungen (bei Hämatomen) eingestuft.

In welchem Ausmaß Mädchen und Jungen psychische Verletzungen erleiden, kann nicht mit Zahlen belegt werden. Die mißbrauchten Kinder verdrängen häufig ihre Erlebnisse, und später auftretende Folgeschäden werden von ihnen nicht unbedingt mit dem Mißbrauch in Zusammenhang gebracht. Die psychische Verarbeitung der sexuellen Handlungen ist dabei abhängig vom Alter des Kindes, der Nähe der Beziehung zur mißbrauchenden Person, der Dauer, der Intensität, dem Grad der Gewalttätigkeit des Geschehens und der Hilfe, die dem Kind anschließend zukommt.

Kausalzusammenhänge zwischen dem Mißbrauchserlebnis und psychischen Folgen lassen sich kaum nachweisen, weil eine Vielzahl von weiteren Faktoren, wie z. B. die Stabilität der Persönlichkeit, das soziale Umfeld und andere Lebensereignisse ebenfalls die psychische Entwicklung beeinflussen.

Aus Einzelfallberichten sind Störungen wie Angstzustände, Depressionen, sexuelle Probleme,

Phobien, Frigidität, Bindungsunfähigkeit, entwicklungsbedingte Regression, Schulversagen etc. bekannt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den besonders häufig von Männern und Angeklagten geltend gemachten Einwand, es seien die Mädchen, die in ihrem beginnenden sexuellen Erwachen den Anstoß zu ihrem sexuellen Mißbrauch geben?

Eine pauschale Bewertung dieses Einwandes ist nicht möglich, da im einzelnen Fall jeweils unterschiedliche Umstände zu der Tat führen können.

Das möglicherweise kokettierende Verhalten junger Mädchen ist ein normales Rollenverhalten in der Pubertät und Vorpubertät, das gerade in der Sicherheit des Familienkreises und des sozialen Nahraumes ausprobiert wird und das nicht als Anstoß i. S. der Frage gewertet werden darf. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß durch ein solches Verhalten die Tat in ihrem Ausmaß und ihrer Art provoziert werden sollte. Junge Mädchen mögen aus Neugier kokettiert haben, der weitere Tatverlauf gerät aber dann oft aus ihrer Kontrolle.

6. a) In wie vielen Fällen erhalten Mütter Kenntnis von dem sexuellen Mißbrauch ihrer Töchter?
b) Wie viele Frauen zeigen die Männer an?
c) Wie oft ist der sexuelle Mißbrauch der Kinder Trennungs- und Scheidungsgrund von dem mißbrauchenden Mann?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Aus Einzelfallberichten kann jedoch gefolgert werden, daß die Mütter in den meisten Fällen Kenntnis von dem sexuellen Mißbrauch ihrer Töchter haben, wenn der Täter aus dem engsten Familienkreis stammt.

Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Bei Scheidungen nach dem Zerrüttungsprinzip kommen die eigentlichen Ursachen vor Gericht selten zur Sprache. Zahlen zu der Frage sind der Bundesregierung nicht bekannt.

III. Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden/Tätigkeit der Justiz

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung vieler Experten/innen, daß es sich
a) bei sexuellem Mißbrauch,
b) bei Sexualdelikten
überhaupt um für den Täter risikolose Verbrechen/Vergehen handelt?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Zahl der jährlich ermittelten und verurteilten Tatverdächtigen steht dieser Auffassung entgegen. Bei den verschiedenen Tatbegehungsformen der

Sexualstraftaten ist das Täterisiko jedoch unterschiedlich hoch zu bewerten. Bei dem sexuellen Mißbrauch von Kindern ist erkennbar, daß bei ausgeprägter Täter-Opfer-Beziehung die Anzeigeerstattung für das Opfer schwieriger wird. Extrem groß ist diese Schwierigkeit für die Kinder, die eine Inzestsituation erlebt haben.

2. Wie viele Strafanzeigen wurden in den Jahren 1973 bis 1983 erstattet wegen Straftaten nach
— § 173 StGB,
— § 174 StGB,
— § 176 StGB,
— § 177 StGB,
— § 178 StGB,
— § 179 StGB?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Delikte nach den §§ 173, 174 und 179 StGB nicht gesondert aus. In den Jahren 1973 bis 1984 wurden wegen folgender Straftaten in der jeweils angegebenen Zahl Anzeigen erstattet:

	§ 176 StGB	§ 177 StGB	§ 178 StGB
1973	15 566	7 027	2 095
1974	15 318	7 044	2 256
1975	14 528	6 850	2 496
1976	14 862	6 979	2 979
1977	13 121	6 725	2 670
1978	13 003	6 597	2 960
1979	13 164	6 576	3 076
1980	13 165	6 904	3 565
1981	12 146	6 925	3 579
1982	12 336	6 708	3 928
1983	10 939	6 763	4 070
1984	10 589	5 954	3 813

Vorbemerkung zu den Antworten auf die Fragen III. 3 bis 9, 11 und 12

Diese Fragen können nur teilweise aus den Rechtspflegestatistiken beantwortet werden. Insbesondere liegen statistische Daten zum Verlauf der betreffenden Strafverfahren nicht vor, da die „Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)“ und die „Zählkartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren“ (gerichtliche Verfahrensstatistik) keine Angaben über strafrechtliche Tatbestände enthalten.

Für die Beantwortung einiger Fragen können Ergebnisse der „Strafverfolgungsstatistik“ herangezogen werden. Die Strafverfolgungsstatistik erfaßt im wesentlichen Personen, gegen die das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet wurde. Bei der Aburteilung nach mehreren Tatbeständen wird der Tatbe-

stand in der Statistik ausgewiesen, der nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 wurden die strafrechtlichen Bestimmungen zur sexuellen Selbstbestimmung erheblich umgestaltet. Die Aburteilungen nach altem und nach neuem Recht sind daher nicht in jedem Falle miteinander vergleichbar. Zudem machten die Gesetzesänderungen statistische Umstellungen erforderlich.

3. a) In wie vielen Fällen, absolut und prozentual, wurde jeweils Anklage erhoben?
- b) Wie viele Monate oder Jahre dauerte es jeweils bis zur Anklageerhebung?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

4. a) In wie vielen Fällen, absolut und prozentual, wurde durch das Gericht das Hauptverfahren eröffnet und die Hauptverhandlung durchgeführt?

Die absoluten Zahlen der Abgeurteilten sind in den Tabellen 1.1 bis 1.7 der Anlage, jeweils Spalte 2, enthalten. Prozentuale Angaben über die Abgeurteilten sind nicht möglich, da statistische Angaben über die Zahl der nach den genannten Strafvorschriften Angeklagten nicht vorhanden sind.

- b) Wie lange dauerte es bis zum ersten und letzten Termin der Hauptverhandlung?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

5. In wie vielen Fällen, absolut und prozentual, kam es jeweils zu Freisprüchen?

Die entsprechenden Angaben sind in den Tabellen 1.1 bis 1.7 der Anlage 2, jeweils Spalten 3 und 4, enthalten.

6. Wie oft kam es, absolut und prozentual, jeweils zu Verurteilungen? Wie verteilen sich diese Verurteilungen auf die oben unter Frage 2 genannten Straftatbestände?
- a) Wie oft kam es zu Geldstrafen?
- b) Wie oft wurde eine Freiheitsstrafe mit Bewährung verhängt?
- c) Wie oft wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wegen Straftaten nach §§ 173, 174 usw. StGB?

Hier ist zwischen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht zu unterscheiden.

Angaben zu diesen Fragen sind, soweit es sich um Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht han-

delt, in den Tabellen 2.1 bis 2.7 der Anlage 2, soweit es sich um Verurteilungen nach Jugendstrafrecht handelt, in den Tabellen 3.1 bis 3.7 der Anlage 2 enthalten.

- d) Wie oft überstieg die ausgeworfene Freiheitsstrafe die Mindestfreiheitsstrafe des Gesetzes?

Angaben hierzu können aus der Strafverfolgungsstatistik nicht entnommen werden, da die Straftatenkategorien zum Teil mehrere Tatbestände mit unterschiedlichen Strafdrohungen enthalten und Strafminderungen wegen Versuchs, Beihilfe etc. nicht erfaßt werden.

7. Wie viele Verfahren, absolut und prozentual, wegen der jeweiligen Delikte wurden eingestellt, obwohl die Tat aufgeklärt, der Täter also feststand?
8. Aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt?
9. Wie viele Monate und Jahre dauerte es in den jeweiligen Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens
- bis zu 6 Monaten,
- bis zu 9 Monaten,
- bis zu 1 Jahr,
- bis zu 1 Jahr und 6 Monate,
- bis zu 2 Jahren,
- bis zu 3 Jahren,
- bis zu 4 Jahren,
- über 4 Jahre?

Statistische Angaben zu den Fragen 7 bis 9 liegen nicht vor.

Der absolute und prozentuale Anteil der Abgeurteilten, deren Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt wurde, ist in den Tabellen 1.1 bis 1.7 der Anlage 2, Spalten 5 und 6, enthalten.

10. Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die lange Verfahrensdauer bei Sexualdelikten zu verkürzen und dadurch die seelische Belastung der Mädchen und Frauen, das verdrängte Trauma in allen Einzelheiten erneut geistig durchleben und schildern zu müssen, abzukürzen?

Die Frage unterstellt eine lange Verfahrensdauer bei Sexualdelikten, die nicht belegt ist. Im übrigen tragen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dafür Sorge, daß alle Strafverfahren in einem möglichst kurzen Zeitraum abgeschlossen werden können.

11. a) Wie oft kommt es vor, daß Kinder von ihrem Aussageverweigerungsrecht als Familienangehörige Gebrauch machen?

Die Landesjustizverwaltungen Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, daß Kinder

von ihrem Aussageverweigerungsrecht als Familienangehörige relativ selten Gebrauch machen. Die Landesjustizverwaltungen Rheinland-Pfalz und Saarland haben ergänzend darauf hingewiesen, daß die Häufigkeit von Aussageverweigerungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Tat bzw. mit zunehmender Dauer des Ermittlungsverfahrens ansteigt und die Staatsanwaltschaften deswegen bemüht sind, möglichst frühzeitig eine richterliche Vernehmung herbeizuführen. Machen in diesen Fällen die Betroffenen später von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, wird die Aussage durch die Vernehmung des Richters in das Verfahren eingeführt.

- b) Wie oft befinden sich in diesen Fällen die Kinder außerhalb der Familie? Wie oft im Heim?

Die Landesjustizverwaltungen Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, daß in solchen Fällen die Kinder meistens bei den Familien verbleiben.

- c) Wie häufig wurde in diesen Fällen freigesprochen?

Die Landesjustizverwaltungen Bayern und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, daß in diesen Fällen Freisprüche selten erfolgen. Die Landesjustizverwaltung Bremen hat demgegenüber mitgeteilt, daß in solchen Fällen häufig freigesprochen wird.

12. a) Wie oft wurde wegen der jeweiligen Sexualdelikte, absolut und prozentual, Untersuchungshaft angeordnet
- wegen Verdunkelungsgefahr,
 - wegen Fluchtgefahr,
 - wegen Wiederholungsgefahr?

Statistische Angaben hierzu sind in den Tabellen 4.1 bis 4.7 der Anlage 2 enthalten. Sie beziehen sich im wesentlichen nur auf Personen, gegen die das Hauptverfahren eröffnet wurde.

- b) Wie oft wurde Haftverschonung gewährt?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Die Landesjustizverwaltungen Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, daß in solchen Fällen Haftverschonung selten gewährt wird.

13. a) Erhalten die Mädchen und Jungen, wenn sie die Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes dargelegt haben, stets Prozeßkostenhilfe?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß dem Nebenkläger, der seine Bedürftigkeit nachgewiesen hat, in jedem Fall Prozeßkostenhilfe zu bewilligen ist. Es kommt

vielmehr auf den Einzelfall (Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage etc.) an.

Ergänzend hierzu haben die Landesjustizverwaltungen Bremen und Hessen mitgeteilt, daß nach Auskünften von Praktikern Geschädigte in Jugendschutzsachen, wenn sie dem Verfahren als Nebenkläger beitreten und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, regelmäßig Prozeßkostenhilfe erhalten.

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen Bremen und Rheinland-Pfalz sind Fälle, in denen Kinder eine Zulassung zur Nebenklage bzw. als Nebenkläger Prozeßkostenhilfe beantragen, selten.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis vieler Gerichte, in solchen Fällen im Rahmen der Prozeßkostenhilfe die Beordnung einer Rechtsanwältin abzulehnen mit der Begründung, die Nebenklägerin könne ihre Rechte ohne Rechtsbeistand selbst ausüben?
- c) Ist hierin nicht eine Verletzung des Grundsatzes des Prozeßkostenhilfegesetzes zu sehen, wonach eine arme Partei/Mensch durch ihre Armut nicht an der optimalen Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden soll?
- d) Hält die Bundesregierung diese ablehnenden Entscheidungen mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar, der gemäß § 121 ZPO eine rechtsanwaltliche Vertretung ausdrücklich angeordnet hat, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Begründung der Gerichte, eine Nebenklägerin und der Angeklagte seien nicht Parteien und keine Gegner im Sinne des § 121 ZPO?

Der Nebenkläger ist ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Gehilfe der Staatsanwaltschaft. Er nimmt jedoch nur ein *persönliches* Interesse an Genußnahme wahr und ist — im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft — nicht zur Objektivität verpflichtet. Ein zwingender Grund, einem Nebenkläger auch in einfach gelagerten Fällen stets einen Rechtsanwalt beizuordnen, dürfte nicht bestehen. Dies wegen der Verschiedenartigkeit der Verfahrensstellung auch dann nicht, wenn der Angeklagte selbst durch einen Rechtsanwalt verteidigt wird. Auch wenn der Nebenkläger einseitig seine Interessen verfolgt und damit mehr eine Parteirolle innehat, dürfte ihm nicht die Stellung einer Partei im Sinne von § 121 ZPO zukommen.

Die Landesjustizverwaltung Bremen hat zusätzlich darauf hingewiesen, daß die Ablehnung der Abordnung einer Rechtsanwältin nicht allein darauf gestützt werden könne, daß die Nebenklägerin ihre Rechte auch ohne Beistand ausüben könne. Kinder könnten dies mit Sicherheit nicht und auch ihre Eltern seien hierzu häufig nicht in der Lage.

Nach Auffassung der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz bietet das Gesetz (§ 121 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative ZPO i. V. m. § 397 Abs. 1 und

§ 379 Abs. 3 StPO) ausreichende Möglichkeiten, bei der Frage der Beiordnung eines Rechtsanwalts großzügig zu verfahren.

14. a) Teilt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung des Gewaltbegriffes durch die Rechtsprechung?
- b) Billigt die Bundesregierung die Position der Rechtsprechung, daß Gewalt im Sinne der §§ 177, 178 StGB nur bei Vorliegen von physischer Gewalt gegeben ist?

Nach der Rechtsprechung umfaßt der Begriff *Gewalt* jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel eine körperliche Zwangswirkung ausgeübt wird. Während das Reichsgericht zunächst als Gewalt nur die zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete physische Kraft gegen Personen oder Sachen angesehen hatte, entschied sich der Bundesgerichtshof für eine Vergeistigung des Gewaltbegriffs, indem er nicht mehr auf die Kraftentfaltung, sondern entscheidend auf die Zwangswirkung bei dem Opfer abstellte. Dabei wurden schließlich sogar psychische Einwirkungen auf das Opfer als ausreichend angesehen. Trotz der Verlagerung des Schwerpunktes auf die beim Opfer eingetretene Zwangswirkung soll nach dieser Rechtsprechung das Merkmal der Gewalt in solchen Fällen *psychischer* Zwangseinwirkung nur dann gegeben sein, wenn sie durch *physische* Kraftentfaltung verursacht worden ist. Bestimmte Vorschriften, zu denen auch § 177 StGB (Vergewaltigung) und § 178 StGB (sexuelle Nötigung) zählen, setzen Gewaltanwendung *gegen eine Person* voraus, so daß hier eine zwangserzeugende Einwirkung auf Sachen nicht ausreicht. Eine unterschiedliche Behandlung des Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung bei Sexual- und Freiheitsdelikten ist nicht feststellbar. Soweit aus einem vielbeachteten Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1981 gefolgert wurde, mit dieser Entscheidung sei eine Aufgabe der früheren Rechtsprechung und damit eine Einschränkung des Gewaltbegriffs bei Sexualdelikten verbunden, kann dem nicht gefolgt werden. Entscheidend blieb für das Gericht das für die Gewaltanwendung ausschlaggebende Kriterium, ob nämlich im Einzelfall aufgrund des gesamten Verhaltens des Täters und der durch ihn für das Opfer geschaffenen Lage eine körperlich wirksame Zwangseinwirkung für das Opfer eintritt und als solche von ihm empfunden wird. Die Kritik an dieser Entscheidung beruht weitgehend auf einem Mißverständnis des Urteils. Hierauf hat der Bundesgerichtshof in einer Pressemitteilung auch hingewiesen.

- c) Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß im Gegensatz hierzu im Rahmen des § 240 StGB das Reden in Vorlesungen gegen den Willen des Lehrenden oder das friedliche Sitzen vor einem Kasernentor durch die Rechtsprechung als Gewalt angesehen wird?

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1981 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß Personen, die

durch Geschrei, Pfeifen, Absingen von Liedern oder Gebrauch von Lärminstrumenten den Abbruch von Lehrveranstaltungen veranlassen, Gewalt i. S. des § 240 StGB ausüben. In der Begründung seiner Entscheidung hat das Gericht darauf abgestellt, daß solche Verhaltensweisen vom Opfer nicht nur als seelischer, sondern auch als körperlicher Zwang empfunden würde und deshalb Gewalt seien. Bloße verbale Einwirkungen auf das Opfer reichen hingegen nicht aus, da rein psychische Zwangseinwirkungen nur Gewalt darstellen, wenn sie durch physische Kraftentfaltung verursacht sind. Entsprechendes gilt — seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1969 — für die angesprochenen Sitzstreiks vor Kasernentoren, die das Ziel verfolgen, das Ausfahren von Fahrzeugen zu verhindern. Diese Rechtsprechung stimmt mit dem oben erläuterten Gewaltbegriff überein.

15. Wie werden Richter/innen und Staatsanwälte/innen, die für Jugendschutzsachen zuständig sind, mit der Problematik des sexuellen Mißbrauchs und anderer Sexualdelikte vertraut gemacht?
- a) Auf welche Weise lernen sie, mit Kindern schonend und einfühlsam zu sprechen und diese zu befragen?
- b) Gibt es spezielle Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme?

Die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte ist zu einem wesentlichen Teil darauf gerichtet, die besondere Situation der Menschen vor Gericht richtig einschätzen und berücksichtigen zu können. Es finden an der Deutschen Richterakademie jährlich Tagungen statt, die auch diesen Themenbereich berühren.

Darüber hinaus führen die meisten Landesjustizverwaltungen regionale Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich unter Beteiligung von Psychologen und sonstigen Fachdisziplinen durch.

- c) Wie wird gewährleistet, daß ausschließlich solche erfahrenen Richter/innen in den Strafkammern tätig sind und häufige Fluktuation vermieden wird?

Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland obliegt die Zuweisung von Richtern zu den einzelnen Strafkammern dem Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung. Es ist davon auszugehen, daß die Besetzung der für Jugendschutzsachen zuständigen Spruchkörper nach sachgerechten Überlegungen vorgenommen wird.

16. Welche entsprechenden Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme gibt es für die in den Sexualdelikten tätigen Polizeibeamten/innen?

Die für die Bearbeitung von Straftaten an Kindern eingesetzten Polizeibeamten/innen werden in allen

Ländern vor Übernahme ihrer Aufgaben gründlich in die speziellen Probleme dieses Deliktsbereichs eingewiesen. In den meisten Fällen sowie beim Bundeskriminalamt werden zu diesem Zweck besondere Lehrgänge durchgeführt, bei denen das Thema „Richtiger Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer von Sexualstraftaten“ ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts ist. Darüber hinaus finden in fast allen Ländern Fortbildungsveranstaltungen statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes hat eine Kommission beauftragt, einen bundeseinheitlichen Lehrplan für dieses Sachgebiet zu entwickeln.

IV. Aufklärung und Information: Vorbeugen

1. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die Öffentlichkeit über Art, Ausmaß und Folgen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu informieren, auf die besondere Gefährdung von Mädchen hinzuweisen und Hilfsmöglichkeiten bekanntzumachen?

Die Bundesregierung geht von einer anderen Zielvorstellung von Aufklärung aus, als dies der Tendenz der unter Punkt IV gestellten Fragen entspricht. Aufklärung muß nach Auffassung der Bundesregierung folgenden Grundsätzen gerecht werden:

- Sie muß eine echte Hilfe für die Betroffenen oder potentiell Betroffenen darstellen und
- darf nicht zu Verdächtigungs- bzw. Diffamierungskampagnen durch Außenstehende führen und
- darf nicht Verunsicherung oder Vertrauenskrisen bei den Kindern zur Folge haben, d. h.
- Familie soll nicht generell als Ort sexueller Gewalt dargestellt werden und Kinder dürfen nicht grundsätzlich in ihrem Vertrauen zu den Eltern erschüttert werden,
- Männer dürfen nicht per se als Täter angeprangert werden (wie das etwa bei Frage 7a) unterstellt wird).

Die Bundesregierung stellt nicht in Frage, daß die Warnung vor dem „fremden Onkel“ unzureichend ist, da ein Großteil der Täter zum sozialen Nahraum gehört. Dennoch sollte die Verhältnismäßigkeit einer gesunden Vorsicht gewahrt sein, die nicht in eine Traumaverursachung ausarten darf und auch die Bewegungsfreiräume von Mädchen nicht bescheiden sollte.

Wichtig ist auch das Vertrauen des Kindes zu seinen Eltern, das ihm ermöglicht, von einem sexuellen Erlebnis, gleich welcher Art, zu erzählen, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können, um weiteren Schaden am Kind oder an anderen Kindern zu verhindern.

Kinder können im Rahmen von Sexualaufklärung vorbeugend geschützt werden. Da Kinder sexuelle

Übergriffe oft dulden und schweigen, weil sie glauben, das sei so „normal“, ist Sexualerziehung zur Selbstverantwortlichkeit äußerst wichtig. Diesem Punkt wird bei der Konzeption der neuen Sexualaufklärungsmaterialien Rechnung getragen.

Denkbar wäre auch eine Sexualaufklärung, die sich nur an Erwachsene wendet und Erwachsene veranlaßt, ihr sexuelles Verhalten selbstkritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang läßt sich verdeutlichen, daß Kinder Sexualität anders erleben und nicht zum Objekt Erwachsener gemacht werden wollen. Hier ließe sich auch die Reizüberflutung durch Pornos thematisieren.

Aufklärung wird allerdings nicht grundsätzlich verhindern können, daß Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen werden. Daher ist es notwendig, daß diese Kinder direkte Zugangsmöglichkeiten zu Hilfsangeboten, wie die Nottelefone, haben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze wurde im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms 1976 eine bundesweite Schwerpunktaktion mit umfangreichen Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt. Die zu dieser Aktion herausgegebene Broschüre „Hab keine Angst“ wird z. T. heute noch verteilt. In den folgenden Jahren wurde das Thema mehrfach erneut aufgegriffen, so z. B. 1980 in der Broschüre „Vorbeugen“, und laufend in der vom Bundeskriminalamt für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm gestalteten Fernsehreihe „Kripo-Beiträge“ im „Ferienprogramm für Kinder“ des Zweiten Deutschen Fernsehens gezeigt. Für 1986 ist eine weitere Schwerpunktaktion geplant.

Das Bundeskriminalamt hat jede Gelegenheit genutzt, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu informieren und auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Polizei der Länder hat in ihrem Bereich zahlreiche Aufklärungsaktionen, z. T. in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie z. B. dem Deutschen Kinderschutzbund, veranstaltet und hierbei Aufklärungsbroschüren und Merkblätter an Eltern und Erzieher verteilt.

In Hessen gibt es einen von der Landesregierung unterstützten Modellversuch „Hanauer Hilfe“. Dort wird den Opfern von Straftaten — und damit auch Kindern, die Opfer eines Sexualdelikts wurden — psychische und praktische Hilfe gewährt.

Das „Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter“ der niedersächsischen Landesregierung umfaßt u. a. auch die Betreuung von Opfern von Sexualdelikten.

Ein Faltblatt über das Thema „Kindesmißhandlung“ wurde in Baden-Württemberg schon vor Jahren gemeinsam von Justizministerium und Sozialministerium herausgegeben. Derzeit wird ein neues Faltblatt zu diesem Thema entwickelt. Die Aktion Jugendschutz führt auf Veranlassung des Landes Seminare für Eltern, Pädagogen und Sozialarbeiter zu den Bereichen Sexualerziehung, Sexualdelikte und Jugendprostitution durch.

2. Gibt es Aufklärungsmaterial oder Unterrichtseinheiten, die sich mit Informationen an Kinder richten?
 - a) Gibt es spezielles Informationsmaterial für die besonders gefährdeten Mädchen?
 - b) Gibt es Informationsmaterial, das auf die besondere Gefährdung durch Familienmitglieder und Bekannte hinweist?

Bundesweit gestreutes Aufklärungsmaterial, das sich an Kinder richtet, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auch dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz liegen darüber keine Informationen vor.

Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß die Kriminalpolizei des Landes Hessen die Absicht hat, eine Broschüre zu diesem Thema herauszugeben. PRO FAMILIA in Hessen gibt bereits seit 1981 eine Broschüre mit dem Titel „Vergewaltigung — Tips für Mädchen und Frauen“ heraus, in der auch auf die Gefährdung durch Familienmitglieder und Bekannte hingewiesen wird. Auf die besondere Problematik dieser Broschüren und die Auffassung der Bundesregierung hierzu wurde bereits bei Beantwortung der Frage IV. 1 hingewiesen.

3. Gibt es für öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Vorschulen, Schulen und Horte sowie Heime Richtlinien und Lehrpläne zur Information der Kinder?
 - a) Gibt es solche Richtlinien und Lehrpläne für Gruppenarbeit mit Mädchen?
 - b) Gibt es in den in öffentlichen Einrichtungen verwandten Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien für den Sexualkundeunterricht Informationen über den sexuellen Mißbrauch durch Familienangehörige?
 - c) Gibt es Schulungen für Lehrerinnen und Lehrer, wie sie ihren Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Familienangehörige vermitteln können?

Die Kultusministerkonferenz hat am 3. Oktober 1968 die „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“ beschlossen. Sie dienen länderübergreifend als Orientierungsrahmen für die von den Kultusverwaltungen der Länder erlassenen einschlägigen Richtlinien und Maßnahmen zur Sexualerziehung. Nach den Empfehlungen ist die Sexualerziehung in der Schule nicht an ein bestimmtes Fach gebunden, sondern vollzieht sich in verschiedenen Unterrichtsfächern und in außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen. Die Bestimmungen der Länder sind überwiegend im Zusammenhang der Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Fächer in den verschiedenen Schulformen und Schulstufen ausgewiesen. Zusammenfassende Beschreibungen liegen in den „Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (1975) und dem „Rahmenplan und Richtlinien für die Sexualerziehung in den hessischen Schulen“ (1983) vor.

Diese Empfehlungen und Richtlinien enthalten keine Informationen über Fragen des sexuellen

Mißbrauchs von Kindern durch Familienangehörige. Das Thema wird auch nicht als Gegenstand der Lehrerfortbildung besonders hervorgehoben. Die sozial-ethischen Probleme der menschlichen Sexualität sowie strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und über sexuelle Vergehen sind allerdings sowohl unter den Unterrichtszielen in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz wie in den Erlassen der Länder ausdrücklich hervorgehoben.

4. a) Gibt es Aufklärungs- und Informationsmaterial, das im Rahmen der schulischen und außerschulischen Elternarbeit an die Eltern gegeben werden kann?
- b) Gibt es Informationsmaterial, das sich speziell an Mütter wendet?

Die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ist für die volle Wirksamkeit der Sexualerziehung von besonderer Bedeutung. Die Kultusverwaltungen der Länder arbeiten länderübergreifend, insbesondere auch wegen notwendiger Informationsmaterialien, mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eng zusammen. Die Kultusministerkonferenz hat in dem zuständigen Fachreferenten des Senators für Schulwesen, Berlin, als Beauftragten für Fragen der Gesundheitserziehung einen besonderen schulfachlichen Ansprechpartner in Fragen von länderübergreifender Bedeutung. Informationsmaterialien speziell für Mütter sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Gibt es im öffentlichen schulischen und außerschulischen Erziehungsbereich Angebote in Selbstverteidigungstechniken für Mädchen?

Eine Auswertung der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes der Programme von 401 größeren Volkshochschulen ergab, daß z. B. im Wintersemester 1984/85 324 Kurse zur Selbstverteidigung angeboten wurden, davon 82 Kurse ausschließlich für Frauen.

6. Was wird unternommen, um das in Schulbüchern weiterhin existierende überkommene Frauenbild durch ein zeitgemäßes und selbstbewußtes Vorbild zu ersetzen?
 - a) Was wird unternommen, um dem in der Öffentlichkeit zunehmenden Desinteresse und der Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern von Gewalt entgegenzutreten?

Nach den „Richtlinien für die Genehmigung von Schulbüchern“ (Beschuß der KMK vom 29. Juni 1972) wird ein Schulbuch genehmigt, wenn der Inhalt nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder Rechtsvorschriften verstößt und den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien inhaltlich, didaktisch und methodisch entspricht. Für die Vermittlung eines verfassungskonformen und den Erziehungszielen der Schulgesetze der Länder ent-

sprechenden Menschenbildes von Mann und Frau und ihrer Stellung in Staat und Gesellschaft sind damit länderübergreifend die notwendigen allgemeinen und grundsätzlichen Vorkehrungen getroffen.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus dafür ein, daß im Unterricht für alle Fächer sowie in den Schulbüchern und Lehrmaterialien einseitige Rollenleitbilder durch eine realistische Darstellung von Frauen und Männern in Familie und Arbeitswelt wie auch durch positive Beispiele von Frauen in gewerblich-technischen Berufen ersetzt werden. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat in diesem Bereich zwei Projekte gefördert, die sich mit Inhalten und Wirkungen von Geschlechterrollen im schulischen Lernprozeß befassen. Es handelt sich dabei um eine Projektstudie über die „Möglichkeiten einer Wirkungsanalyse zur Vermittlung der Frauenrolle im Schulfernsehen“ und um eine Studie „Weiterbildungsangebote zur Frauenrolle in Schul- und Kinderbüchern“.

- b) Ist der Bundesregierung das Experiment bekannt, das der Hamburger Kinderschutzbund durchführte, indem er in einer Parterwohnung ein Tonband abspielen ließ, von dem die Schreie eines Kindes und seines prügelnden Vaters zu hören waren. Innerhalb einer Stunde gingen 989 Passanten an dem Fenster vorbei. Nur vier Bürger alarmierten die nahe Polizeiwache, drei klingelten an der Wohnungstür, in der Absicht einzugreifen, alle anderen reagierten nicht (Frankfurter Rundschau vom 17. September 1983)?

Ja.

7. a) Was wird vorbeugend getan, um Männer daran zu hindern, von ihnen abhängige Kinder sexuell zu mißbrauchen?

Hierzu haben die Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, daß vorbeugende ausschließlich auf Männer gerichtete Maßnahmen, soweit sie auf die Bevölkerung insgesamt bezogen sind, im Justizbereich nicht durchgeführt werden.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage IV. 1 verwiesen.

- b) Welche Therapie- oder Resozialisierungsmaßnahmen gibt es für wegen sexuellen Kindesmißbrauchs überführte und verurteilte Männer?

Der Strafvollzug dieses Personenkreises wie auch aller übrigen Gefangenen vollzieht sich nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 461).

Für Personen mit Verhaltensstörungen von Krankheitswert sehen die Vorschriften der §§ 56 f. Strafvollzugsgesetz eine entsprechende Behandlung vor.

Darüber hinaus können solche Gefangene in aller Regel ebenso wie andere gemäß § 9 Strafvollzugsgesetz mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen bestehen besondere Behandlungsprogramme für diese Gruppe von Sexualstraftätern nicht. Dieser Täterkreis kann jedoch an den für die Sexualtäter insgesamt vorgesehenen Behandlungsmöglichkeiten teilnehmen. So werden in mehreren Bundesländern Sexualstraftäter z. B. in sozialtherapeutischen Anstalten bzw. Abteilungen behandelt.

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß dort Sexualtäter vor einer Behandlung differenzialdiagnostisch nach allen Richtungen hin durch ein interdisziplinäres Team von Ärzten untersucht werden. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Sexualtäter über den Behandlungsweg, der stets mit einer Psycho- und Sozialtherapie verbunden ist. Das beschriebene Prozedere gilt für wegen sexuellen Kindesmißbrauchs überführte und verurteilte Männer wie für andere Sexualtäter. In den übrigen Bundesländern dürfte ähnlich verfahren werden.

8. Gibt es spezielle Hilfsmöglichkeiten für ausländische Mädchen, die aufgrund sexuellen Mißbrauchs ihre Familien verlassen wollen?
- a) Gibt es Asylmöglichkeiten für sexuell mißbrauchte Frauen und Mädchen?

Die betroffenen Frauen und Mädchen können sich an jedes Frauenhaus für mißhandelte Frauen und Kinder wenden.

- b) Gibt es Informations- und Aufklärungsmaterial in verschiedenen Sprachen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Wie wird auf die speziellen Schwierigkeiten ausländischer Mädchen im Sexualkundeunterricht eingegangen?

Über den Umgang mit speziellen Problemen ausländischer Mädchen im Fach Sexualerziehung, die über den Rahmen der allgemeinen Lehrpläne für die Sexualerziehung hinausgehen, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- d) Was wird in der Elternarbeit getan, um Vorurteile ausländischer Eltern gegenüber sexueller Aufklärung und Informationen über sexuelle Gewalt abzubauen?

Vom Arbeitskreis Neue Erziehung in Berlin wurden mit finanzieller Förderung durch das Bundesmini-

sterium für Jugend, Familie und Gesundheit Broschüren und Kassetten für ausländische Eltern entwickelt, die dazu dienen, diese Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. In diesen Medien werden auch die Probleme ausländischer Eltern mit den anderen Auffassungen von Sexualität, die in unserer Gesellschaft vorherrschen, thematisiert.

- e) Wird in der Elternarbeit speziell mit den Müttern Kontakt gesucht?

Ja. In dem vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit u. a. geförderten Modellprojekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Frühkindliche Erziehung ausländischer Kleinkinder“ wurde in den Zentren ausschließlich mit Müttern gearbeitet.

9. Gibt es Informationsmaterial, das auf den Zusammenhang zwischen sexuellem Mißbrauch und beobachtbaren psychischen und physischen Folgen hinweist?
- a) Gibt es Informationsmaterial für die entsprechenden Berufssparten, das hilft, versteckte Signale der Kinder zu erkennen und richtig zu deuten?
- b) Gibt es solches Informationsmaterial für Mütter?

Die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebene Broschüre „Kindesmißhandlung — Erkennen und Helfen“ enthält Hinweise zum Erkennen von sexuellem Mißbrauch und eignet sich zum Einsatz für alle Berufssparten, die mit Kindesmißhandlung konfrontiert werden.

Des weiteren wird auf die Beantwortung der Frage IV. 1 verwiesen.

Informationsmaterial speziell für Mütter ist der Bundesregierung nicht bekannt.

V. Familienbild — Familienpolitik

1. Welche Fluchtmöglichkeiten vor sexueller Gewalt in der Familie haben Kinder und Jugendliche?

Die Bundesregierung geht von einem Familienverständnis aus, das nicht mit dem Verständnis übereinstimmt, das den hier unter dem Oberbegriff „Familienbild — Familienpolitik“ gestellten Fragen zugrunde liegt. Die Kinder zu schützen, darf nicht allein Aufgabe der Jugendhilfe sein.

Vielmehr ist neueren Konzepten der Kinderschutzarbeit, die zuerst in den Niederlanden, Großbritannien und den Vereinigten Staaten entwickelt worden sind und die den Schutz des Kindes in seiner Familie, nicht den Sorgerechtsentzug und die damit verbundene Heimeinweisung in den Vordergrund ihrer Arbeit stellen, der Vorzug zu geben. Dies

schließt Kriseninterventionen und eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen keinesfalls aus.

Nach diesem Ansatz arbeiten auch Kinderschutzzentren in Berlin und Gütersloh, die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit initiiert und im Rahmen von Modellprojekten gefördert wurden. Erste Anlaufstellen zum Schutz gegen sexuelle Mißhandlung sind die örtlichen Jugendämter und Beratungsstellen freier Träger. Besondere Kinderschutzzentren, deren Hilfeangebot jedoch über den Bereich sexueller Gewalt hinausgeht und auch nicht auf Mädchen beschränkt ist, gibt es in einigen größeren Städten. Darüber hinaus existieren Nottelefonen, die auch außerhalb der Bürozeiten „Erste Hilfen“ anbieten.

- a) Welche speziellen Flucht- und Schutzangebote gibt es für Mädchen?

Der Schutz Minderjähriger vor Gefahren ist in erster Linie Aufgabe der Jugendämter (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JWG). Sie sind verpflichtet, die im Einzelfall erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Betroffene Mädchen können sich zunächst an jedes Frauenhaus für mißhandelte Frauen und Kinder wenden. Frauenhäuser gibt es heute in fast jeder größeren Stadt. Die Telefonnummer ist über die Telefonauskunft, aus dem Telefonbuch oder auch von der Polizei zu erfahren.

Beratung und Hilfe werden ferner über die Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen geleistet, die es inzwischen in sehr vielen Städten gibt. Auch diese Telefonnummer ist über die Telefonauskunft oder aus dem Fernsprechbuch zu erfahren.

Außerdem gibt es verschiedene Treffpunkte und Zentren speziell für Mädchen, über die ebenfalls Hilfen vermittelt werden können. Sie sind — soweit der Bundesregierung bekannt — in der Anlage 1 aufgeführt.

- b) Gibt es Flucht- und Schutzangebote, die Kindern eine anonyme Hilfesuche ermöglichen und parteiisch die Interessen der Kinder vertreten?

Eine einseitige Parteinahme zugunsten der Kinder gegen gewalttätige Familienangehörige über die akute Krisensituation hinaus widerspräche dem Konzept einer längerfristigen therapeutischen Unterstützung des gesamten Familiensystems.

2. Wie viele Jugendwohngemeinschaften gibt es in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), und wie sind sie regional verteilt?
- a) Wie verteilen sich die Jugendwohngemeinschaften auf Großstädte, städtische Ballungszentren und ländliche Regionen?
- b) Wie viele von ihnen sind Mädchenwohngemeinschaften?

- c) Wie viele Kinderwohngemeinschaften gibt es in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)?

Jugendwohngemeinschaften werden aus ganz unterschiedlichen Anlässen und zu unterschiedlichen Zwecken gegründet. So gibt es eine große, statistisch nicht erfaßte Zahl von Wohngemeinschaften junger Menschen in eigener Verantwortung und ohne Anbindung an staatliche Sozialleistungsträger.

Davon zu unterscheiden sind pädagogische und therapeutische Wohngruppen im Rahmen von Jugendhilfe, Sozialhilfe oder der Drogentherapie. Diese sind zum Teil unselbständige Einheiten größerer Einrichtungen, zum Teil selbstorganisierte Wohnformen. Auch diese Hilfeformen werden bislang nur teilweise statistisch erfaßt.

Einigen Kinderschutzzentren (insbesondere Berlin und Gütersloh) sind Kinderwohngruppen angegliedert, die mißhandelten Kindern vorübergehend als erste Nothilfe bei Krisensituationen eine Bleibe bieten.

3. Wie oft ist sexueller Mißbrauch durch Familienangehörige bzw. Freunde und Bekannte der Grund für die Einweisung eines Kindes in ein Heim?
- a) Wie oft liegt ein sexueller Mißbrauch vor, auch wenn der Einweisungsgrund ein anderer ist?
- b) Wie oft ist sexueller Mißbrauch der Grund dafür, daß ausländische Mädchen ihre Familien verlassen?

In der jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistik zur Jugendhilfe wird bei der Zahl der Kinder, die in Heimen untergebracht sind, nicht nach den Einweisungsgründen differenziert. Eine Angabe einzelner Gründe wäre auch wenig aufschlußreich, da der Anlaß für die Intervention häufig nur ein Symptom für die zugrundeliegenden physischen und psychischen Belastungen und Problemlagen ist.

- c) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß die Angst vor einer Heimeinweisung und dem Verlust der Familie Kinder weiterhin hindert, Hilfe gegen sexuelle Übergriffe zu suchen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß Kinder aus Angst vor einer Heimeinweisung und dem Verlust der Familie davon Abstand nehmen, Hilfe gegen sexuelle Übergriffe zu suchen. Die Bundesregierung ist allerdings aufgrund der Erfahrungen in der Kinderschutzarbeit nicht der Auffassung, daß Heimeinweisung und Trennung von der Familie in jedem Fall geeignete Hilfen für sexuell mißbrauchte Kinder sind. Durch die Trennung von ihrer Familie können diese Kinder erneuten Belastungen ausgesetzt werden, ohne daß der Versuch unternommen wird, die der sexuellen Gewalt zugrundeliegenden Probleme aufzuarbeiten.

VI. Physische und psychische Folgen des sexuellen Mißbrauchs

1. Welche Therapieangebote gibt es für Kinder, die unter Folgen des sexuellen Mißbrauchs zu leiden haben wie Angstzustände, Mißtrauen, Depressionen, Isolation, Schlafstörungen, Berührungsangst?
- a) Welche speziellen Therapieangebote gibt es für sexuell mißbrauchte Kinder, die zusätzlich die Folgen von körperlicher Gewaltanwendung kurieren müssen?
- b) Gibt es spezielle Therapieangebote für Mädchen?
- c) Gibt es Gruppentherapieangebote für Mädchen, die dem Ansatz der Selbsthilfe folgen?
- d) Gibt es Supervisionsangebote für Selbsthilfegruppen betroffener Frauen und Mädchen?

Die Therapie psychischer Störungen als Folgen strafbarer sexueller Handlungen ist Teil der psychotherapeutischen Leistungen, die von der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgehalten werden. Klinisch-psychotherapeutisch kommt es zunächst darauf an, das Ausmaß der seelischen Schädigung zu ermitteln. Es kann eine psychische Entwicklung eingetreten sein, die der Sexualität ablehnend gegenübersteht, in der Sexualität mit Angst besetzt ist. Hier stehen psychotherapeutische Hilfen an erster Stelle. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es hierzu nahezu 100 stationäre Einrichtungen an Universitätskliniken und Fachabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die sehr eng mit niedergelassenen Ärzten und ambulanten psychosozialen Hilfen, vor allem auch den Erziehungsberatungsstellen, zusammenarbeiten. Dort werden für die verschiedenen Störungen differenzierte Therapieangebote und Hilfestellungen gegeben.

In vielen Städten gibt es Frauenzentren, die zum Teil auch Therapien und Beratungen für Frauen und Mädchen durchführen. Dies sind in der Regel keine ständigen Einrichtungen, sondern die Therapieangebote werden je nach Bedarf und entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitarbeiterinnen gemacht. Auskunft geben die jeweiligen Frauenberatungszentren.

- e) In welchen Fällen wird die jeweilige Therapie von den Krankenkassen finanziert?

Leidet ein Kind infolge sexuellen Mißbrauchs an Störungen mit Krankheitswert, so übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich die Aufwendungen für alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Krankheit zu behandeln oder zu lindern.

- f) Welche anderen Träger von Finanzierung kommen in Frage?

Als Kostenträger kommen — soweit nicht andere Leistungsträger aufgrund ihres Vorrangs eintreten müssen — auch die Sozial- und Jugendhilfe in Frage.

2. Existieren Untersuchungen darüber, wie viele der drogenabhängigen und alkoholabhängigen Kinder und Jugendlichen sexuell mißbraucht worden sind?
 - a) Wie viele von ihnen sind Mädchen, wie viele Jungen?
 - b) Wie alt sind sie?
 - c) Gibt es spezielle Therapieangebote für Kinder und Jugendliche, die als Folge des sexuellen Mißbrauchs drogenabhängig bzw. alkoholabhängig geworden sind?
 - d) Gibt es spezielle Therapieangebote für die Mädchen unter ihnen?
4. Existieren Untersuchungen darüber, wie viele der Kinder und Jugendlichen, die als Prostituierte auf dem Babystrich arbeiten, sexuell mißbraucht worden sind?
 - a) Wie viele von ihnen sind Mädchen?
 - b) In welchem Alter sind sie?
 - c) Was wird unternommen, um kindlichen und jugendlichen Prostituierten beim Aussteigen zu helfen?
 - d) Gibt es für Aussteigerinnen Hilfsangebote für Schule und Ausbildung?

Zur Beantwortung dieser Fragen kann nur auf Erfahrungsberichte aus der Drogenszene zurückgegriffen werden. Weibliche und männliche Drogenabhängige erwerben häufig das Geld für die von ihnen benötigten Drogen durch Prostitution. In aller Regel sind diese Drogenabhängigen jedoch keine Kinder, sondern Jugendliche und junge Erwachsene, wobei nach Szene-Berichten die männlichen Prostituierten jünger als die weiblichen Prostituierten zu sein scheinen.

Den therapeutischen Einrichtungen ist die besondere Situation drogenabhängiger weiblicher und männlicher Prostituierten bekannt. Sie versuchen, dem durch besondere Maßnahmen gerecht zu werden, indem in der Anfangsphase der Therapie häufig der Kontakt zwischen Männern und Frauen stark kontrolliert wird oder indem besondere gleichgeschlechtliche Therapiegruppen gebildet werden, um die negativen Erfahrungen aufarbeiten zu können.

3. Welche Therapieangebote gibt es für Mädchen, die als Folge des sexuellen Mißbrauchs mager-süchtig oder eßsüchtig geworden sind?

Mager- und Eßsucht sind zwei psychopathologische Verhaltensweisen mit Krankheitswert. Ihre Entstehungsbedingungen sind wahrscheinlich vielfältig und noch nicht gänzlich erforscht. Im Einzelfall kann sicherlich auch der sexuelle Mißbrauch eines Mädchens Mager- oder Eßsucht auslösen. Es werden die generell für Mager- und Eßsucht zur Verfügung stehenden Therapieangebote eingesetzt.

5. Wie oft ist sexueller Mißbrauch im Zusammenhang mit dem Selbstmord eines Kindes oder Jugendlichen zu sehen?

- a) Wie oft ist er der Grund für den Selbstmord eines Mädchens?

Selbstmord ist eine durchaus mögliche Folgereaktion auf sexuelle Mißbrauchserlebnisse. Es ist allerdings schwer, Kausalzusammenhänge festzustellen, da gerade bei Kindern und Jugendlichen eine Diskrepanz zwischen dem auslösenden Anlaß und der eigentlichen Ursache besteht. Als ein Hauptfaktor bei Suizid von Kindern werden familiäre Konflikte genannt, die aber nicht weiter differenziert werden. Die Selbstmordstatistiken bei Kindern und Jugendlichen sind nicht verlässlich, da Selbstmordhandlungen dieser Altersgruppe einer starken Tabuisierung unterliegen und nicht jeder Suizid als solcher bekannt wird. Das Ausmaß läßt sich daher nicht genau bestimmen.

- b) Was wird getan, um Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen zu verhindern?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit fördert ein Modellprojekt „Hilfen für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche“ in Berlin. Neben der Beratung werden Materialien zur Fortbildung von Multiplikatoren entwickelt, die bundesweit eingesetzt werden können.

Vorab ließ das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eine Literaturstudie zum Thema „Suizidale Gefährdung und suizidales Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ erstellen.

6. Welche Unterstützung gibt es für Kinder und Jugendliche, die als Folge des sexuellen Mißbrauchs in der Schule versagt haben?

Die Schulpsychologen beraten neben den davon betroffenen Mädchen in diesen Fällen regelmäßig auch die Lehrer hinsichtlich angemessener pädagogischer Reaktionen und haben teilweise sogar Gelegenheit, auf die Täter Einfluß zu nehmen. Aktenkundig werden solche Vorgänge nicht.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die emotionale Abhängigkeit der Klientin vom Therapeuten in einer Psychotherapie bzw. einer Drogentherapie häufig zu sexuellem Mißbrauch oder sogar Vergewaltigung der Klientin durch männliche Therapeuten führt?

Nein.

8. Wie viele Kinder sind in den Jahren von 1973 bis 1983 von zu Hause weggelaufen bzw. auf Trebe gegangen? In welchem Alter?
 - a) Wie viele Jugendliche?
 - b) Wie viele von ihnen waren jeweils Mädchen?
 - c) Welche Angebote gibt es für Trebekinder?

- d) Existieren Untersuchungen darüber, wie häufig sexueller Mißbrauch der Grund des Weglaufens war?

Die in Zusammenhang mit der Vermißtenmeldung von der Polizei in die Datei „Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ gespeicherten Informationen werden nach Erledigung des Falls, d. h. Auffinden der Person, gelöscht, so daß eine systematische Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Untersuchungen zu dieser Thematik sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. In welcher Art und Weise werden Personen, die als Erzieher/innen, Lehrer/innen, Therapeuten/innen, Sozialarbeiter/innen usw. arbeiten, mit dem Problem des sexuellen Mißbrauchs bekanntgemacht?

- a) Ist Information über den sexuellen Mißbrauch — auch durch Familienangehörige — Teil ihrer Ausbildung?

Ja. In der Ausbildung zu denjenigen pädagogischen und sozialen Berufen, die zur Arbeit mit Kindern befähigen, wird das Thema „Kindesmißhandlung“ bzw. „Gewalt gegen Kinder“ — in der Regel unter Einschluß des sexuellen Mißbrauchs — behandelt.

- b) Gibt es Weiterbildungsprogramme zu diesem Problem?

Ja. Die Kinderschutzzentren, z. B. in München, Bremen und Gütersloh, führen Weiterbildungsprogramme nicht nur für ehrenamtliche Mitarbeiter und Eltern, sondern auch für Pädagogen und Fachkräfte der sozialen Arbeit durch.

- c) Gibt es Schulungen für den Umgang mit mißbrauchten Kindern?
d) Gibt es Schulungen für den Umgang mit Mädchen?

Ja, sowohl in der Ausbildung wie auch in den Fortbildungsprogrammen zur Kindesmißhandlung.

Die Fortbildung der Lehrer in Fragen der Sexualerziehung ist ein Schwerpunkt der Programme der Lehrerfortbildung. Spezielle Informationen über die Behandlung des Themas „Probleme des sexuellen Mißbrauchs“ im Rahmen der Lehrerfortbildung liegen nicht vor.

VII. Jugendämter und andere soziale Einrichtungen

1. In wie vielen von der Familienfürsorge betreuten Familien kam es zu einem sexuellen Mißbrauch (1973 bis 1983)?

Hierzu liegen keine Zahlen vor.

2. Wie oft wurde gemäß § 48 JWG dem Vormundschaftsgericht sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung zur Anzeige gebracht?

Statistische Unterlagen hierzu stehen nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen nicht zur Verfügung.

Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltung Hessen berichten die dortigen Amtsgerichte, daß nur selten den Vormundschafts- und Familiengerichten sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung angezeigt bzw. über sexuellen Mißbrauch innerhalb der Familie berichtet wird.

3. In wie vielen Berichten der Jugendämter an die Vormundschafts- und Familiengerichte wurde über einen sexuellen Mißbrauch innerhalb der Familie berichtet?

Wie oft wurde über den sexuellen Mißbrauch nicht berichtet, obwohl sich dieser ereignet hatte? Welches sind die Gründe?

Hierzu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

4. Wie oft kam es zu einem Sorgerechtsentzug wegen sexuellen Mißbrauchs?

Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen stehen auch hierzu keine statistischen Unterlagen zur Verfügung.

Die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg und Hessen berichten, daß nach den dort vorliegenden Erkenntnissen die Zahl der Fälle, in denen das Sorgerecht wegen sexueller Mißhandlung entzogen wurde, sehr gering ist.

Die Bundesregierung ist im übrigen nicht der Auffassung, daß sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung in jedem Fall Anlaß zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts sind. Entsprechend den Erkenntnissen der Kinderschutzarbeit ist familien-therapeutischen Maßnahmen soweit wie möglich der Vorzug vor polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen zu geben.

5. Ist in der Ausbildung von Sozialarbeitern/innen die besondere Problematik und Vermittlung der Kenntnis über sexuellen Mißbrauch und andere Sexualdelikte enthalten?

- a) Gibt es eine besondere Schulung zur Erlernung der Gesprächsführung mit Jungen und Mädchen?

Ja. Im Rahmen des Lehrangebots „Methoden der Sozialarbeit“ werden Kenntnisse über die Gesprächsführung — auch mit Kindern — vermittelt.

- b) Gibt es eine besondere Schulung zur Erlernung der Gesprächsführung mit Frauen und

Männern über Sexualität und sexuelle Gewalt?

Ja. Die Beherrschung der Gesprächsführung über Sexualität und sexuelle Gewalt ist eine Grundlage für die Durchführung der Ehe- und Konfliktberatung.

- c) Gibt es Fortbildungsmaßnahmen und -programme mit vergleichbarem Inhalt?

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge führt Blocklehrgänge über Kindesmißhandlungen in der Familie unter Einschluß der Problematik des sexuellen Mißbrauchs durch.

- d) Gibt es besondere Fortbildungsmaßnahmen zur Vermittlung der Signale, anhand derer sexueller Mißbrauch erkannt werden kann?

Im Rahmen der Fortbildung über Kindesmißhandlung bzw. Gewalt gegen Kinder wird auch über das Signalinstrumentarium der Kinder und Heranwachsenden gesprochen.

In der Praxis wird das Erfahrungswissen älterer Mitarbeiter an neue Mitarbeiter in den sozialen Diensten und Einrichtungen weitergegeben.

6. Gibt es Richtlinien oder Empfehlungen, welche Maßnahmen die Familienfürsorge bei Vorliegen eines sexuellen Mißbrauchs einleiten sollte? Auch um die Jungen und Mädchen vor Wiederholungstaten zu schützen?

Im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Mitarbeiter von Jugendämtern werden generell Fragen der Vorgehensweise bei Familienkonflikten behandelt und entsprechende Handlungsanweisungen vermittelt.

7. Gibt es einen Katalog typischer Verletzungsspuren und Auffälligkeiten, an dem sich Sozialarbeiter/innen, Ärzte/innen, Lehrer/innen orientieren können, wenn sie sexuellen Mißbrauch bei einem Kind vermuten? Wie wird dieser bekanntgemacht?

Vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wird eine Broschüre mit dem Titel „Kindesmißhandlung — Erkennen und Helfen — Eine praktische Anleitung“ herausgegeben, die gerade in 3. Auflage (Gesamtauflage 90 000) erschienen ist. Diese Broschüre, die speziell an die Zielgruppen Sozialarbeiter, Ärzte, Lehrer und Polizeibedienstete verteilt wird, enthält auch eine Auflistung typischer Verletzungsspuren bei Vorliegen eines sexuellen Mißbrauchs.

Anlage 1 (zu Frage V. 1.a)

Selbsthilfegruppe „Wildwasser“, Potsdamer Str. 139,
1000 Berlin 30, Telefon 0 30 / 2 15 15 57

- Mädchentreff Neukölln, Briesestr. 70,
1000 Berlin 44, Telefon 0 30 / 6 21 20 43
- Mädchenladen, Groninger Str. 6,
1000 Berlin 65,
Telefon 0 30 / 4 55 22 94
- IB-Mädchentreff, Hufnagelstr. 14,
6000 Frankfurt am Main 1,
Telefon 0 69 / 73 83 99
- Dolle Deerns, Marktstr. 27,
2000 Hamburg 6, Telefon 0 40 / 4 39 53 89
- Mädchentreff, Rendsburger Landstr. 29,
2300 Kiel 1, Telefon 04 31 / 68 58 70
- Mädchentreff Kiel-Gaarden, Iltisstr. 48,
2300 Kiel 14, Telefon 04 31 / 73 76 99
- Mädchentreff Kaffeestüble, Hahnenstr. 47,
7140 Ludwigsburg-Eglosheim,
Telefon 0 71 41 / 3 26 51
- Mädchentreff, Weißenauer Str. 19,
6090 Rüsselsheim, Telefon 0 61 42 / 6 84 42
- Beratungsladen für Mädchen, Hackstr. 2,
7000 Stuttgart 1, Telefon 07 11 / 28 45 98
- Mädchenkaffee, Sandgasse 13,
6330 Wetzlar, Telefon 0 64 41 / 4 51 07.

Darüber hinaus gibt es Kinderschutz- und Beratungszentren, die von Jungen und Mädchen aufgesucht werden können:

- Kinderschutzzentrum Berlin e. V.,
Karl-Marx-Straße 262,
1000 Berlin 44, Telefon 0 30 / 6 84 30 64
- Kindernotdienst im Hauptkinderheim,
Alte Jakobstr. 12,
1000 Berlin 61, Telefon 0 30 / 2 59 73 33
- Jugendnotdienst, Ollenhauerstr. 128,
1000 Berlin 51, Telefon 0 30 / 4 12 10 38
- Mondo-X-Jugendberatung e. V., Jebensstr. 1,
1000 Berlin 12, Telefon 0 30 / 3 13 60 21
- Deutscher Kinderschutzbund,
Liebenwalder Str. 35 a,
1000 Berlin 65, Telefon 0 30 / 4 56 15 24
- Kinderschutzzentrum Bremen, Prangestr. 21,
2800 Bremen 1, Telefon 04 21 / 70 00 37
- Kinderschutzbund Frankfurt, Beratungsstelle,
Böttgerstr. 20—22, 6000 Frankfurt am Main,
Telefon 0 69 / 57 63 71
- Kinderschutzzentrum Gütersloh, Schulstr. 26,
4830 Gütersloh 1, Telefon 0 52 41 / 1 49 99
- Beratungsstelle für Kinderschutz und Frauenschutz vom Kinderschutzbund,
Hoheneicherstr. 14,
3500 Kassel, Telefon 05 61 / 89 98 52
- Kinderschutzbund Köln, DKSBK,
Spichernstr. 55,
5000 Köln, Telefon 02 21 / 52 00 86
- Kinderschutzzentrum München DKSB,
Pettenkoferstr. 10 a,
8000 München 2, Telefon 0 89 / 55 53 56.

Anlage 2

Tabelle 1.1

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983

§ 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten)

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	90	13	14,4	9	10,0	68	75,6	—	—
1974 ²⁾	83	28	33,8	7	8,4	48	57,8	—	—
1975	19	8	42,1	1	5,3	10	52,6	—	—
1976	19	4	21,1	2	10,5	13	68,4	—	—
1977	34	12	35,3	6	17,6	16	47,1	—	—
1978	19	4	21,1	5	26,3	10	52,6	—	—
1979	23	4	17,4	3	13,0	16	69,6	—	—
1980	35	9	25,7	4	11,4	22	62,9	—	—
1981	12	1	8,3	4	33,3	7	58,3	—	—
1982	21	3	14,3	2	9,5	16	76,2	—	—
1983	11	—	—	4	36,4	7	63,6	—	—

Quelle

Statistisches Bundesamt Wiesbaden:

— Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, 1973

— 1973, Tabelle 1, Spalte 1 (2); 5 (7), 16 und 20 (5), 17 und 22 (3), 13 bis 15 und 18 bis 19 (9)

— 1974, Tabelle 7, Spalten wie 1973, Tabelle 1

— Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung,

1975 bis 1983, Tabelle 1, Spalte 1 (1), 5 (7), 13 und 17 (5), 14 und 19 (3), 10 bis 12 und 15 bis 16 (9)

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die Spalten der obigen Tabelle.

Anmerkungen

¹⁾ § 173 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 173 a. F. StGB

Tabelle 1.2

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983

§ 174, 174 a, 174 b StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen u. a.)

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	192	36	18,8	19	9,9	137	71,3	—	—
1974 ²⁾	204	37	18,1	16	7,9	150	73,5	1	0,5
1975	211	46	21,8	9	4,3	154	73,0	2	0,9
1976	201	39	19,4	23	11,4	139	69,2	—	—
1977	205	44	21,5	23	11,2	138	67,3	—	—
1978	224	44	19,6	23	10,3	156	69,7	1	0,4
1979	151	25	16,6	17	11,3	109	72,1	—	—
1980	147	26	17,7	16	10,9	104	70,7	1	0,7
1981	150	24	16,0	14	9,3	112	74,7	—	—
1982	147	15	10,2	21	14,3	110	74,8	1	0,7
1983	153	18	11,8	23	15,0	111	72,5	1	0,7

Quelle
siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

1) § 174 a. F. StGB

2) teilweise Aburteilungen nach § 174 a. F. StGB

Tabelle 1.3

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983

§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	2 981	506	17,0	149	5,0	2 294	76,9	32	1,1
1974 ²⁾	3 380	453	13,4	278	8,2	2 621	77,5	28	0,9
1975	3 085	454	14,7	252	8,2	2 354	76,3	25	0,8
1976	3 087	374	12,1	365	11,8	2 313	74,9	35	1,2
1977	2 790	336	12,0	317	11,4	2 108	75,6	29	1,0
1978	2 647	297	11,2	393	14,9	1 932	73,0	25	0,9
1979	2 528	288	11,4	370	14,6	1 852	73,3	18	0,7
1980	2 399	211	8,8	379	15,8	1 789	74,6	20	0,8
1981	2 337	203	8,7	400	17,1	1 713	73,3	21	0,9
1982	2 157	134	6,2	360	16,7	1 653	76,6	10	0,5
1983	2 108	152	7,2	359	17,0	1 578	74,9	19	0,9

Quelle
siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

1) § 176 Abs. 1 Nr. 3 a. F. StGB

2) teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 a. F. StGB

Tabelle 1.4

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983**§ 177 Abs. 1 StGB (Vergewaltigung)**

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	1 582	384	24,3	53	3,3	1 133	71,6	12	0,8
1974 ²⁾	1 624	359	22,1	71	4,4	1 184	72,9	10	0,6
1975	1 656	423	25,5	49	3,0	1 177	71,1	7	0,4
1976	1 672	405	24,2	72	4,4	1 183	70,7	12	0,7
1977	1 703	425	25,0	76	4,5	1 190	69,8	12	0,7
1978	1 616	373	23,1	71	4,4	1 161	71,8	11	0,7
1979	1 602	321	20,1	99	6,1	1 165	72,7	17	1,1
1980	1 608	330	20,6	89	5,5	1 176	73,1	13	0,9
1981	1 710	301	17,6	92	5,4	1 310	76,6	7	0,4
1982	1 650	251	15,2	86	5,2	1 303	79,0	10	0,6
1983	1 682	256	15,3	84	5,0	1 332	79,2	10	0,5

Quelle

siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

1) § 177 a. F. StGB; diese Vorschrift enthält auch den Tatbestand der „schweren Schändung“, der nach Inkrafttreten des 4. StrRG nach § 179 Abs. 2 StGB (neu) strafbar ist.

2) teilweise Aburteilungen nach § 177 a. F. StGB

Tabelle 1.5

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983**§ 178 Abs. 1 StGB (Sexuelle Nötigung)**

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	703	97	13,8	37	5,3	563	80,1	6	0,8
1974 ²⁾	857	135	15,8	60	7,0	654	76,3	8	0,9
1975	695	91	13,1	37	5,3	562	80,9	5	0,7
1976	788	104	13,2	76	9,7	597	75,7	11	1,4
1977	762	119	15,7	62	8,1	577	75,7	4	0,5
1978	799	104	13,0	66	8,3	626	78,3	3	0,4
1979	851	96	11,3	91	10,7	651	76,5	13	1,5
1980	880	98	11,1	80	9,1	697	79,2	5	0,6
1981	854	73	8,5	86	10,1	688	80,6	7	0,8
1982	882	75	8,5	101	11,5	696	78,9	10	1,1
1983	963	95	9,9	90	9,4	766	79,5	12	1,2

Quelle

siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

1) § 176 Abs. 1 und 2 a. F. StGB

2) § 178 Abs. 1, § 179 n. F. StGB; teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 und 2 a. F. StGB

Tabelle 1.6

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983

§ 176 Abs. 4, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB

(Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge)

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	5	—	—	—	—	5	100,0	—	—
1974 ²⁾	77	12	15,6	3	3,9	62	80,5	—	—
1975	32	5	15,6	1	3,1	26	81,3	—	—
1976	7	—	—	—	—	7	100,0	—	—
1977	6	1	16,7	—	—	5	83,3	—	—
1978	3	1	33,3	1	33,3	1	33,3	—	—
1979	6	—	—	—	—	6	100,0	—	—
1980	7	1	14,3	2	28,6	4	57,1	—	—
1981	4	1	25,0	1	25,0	2	50,0	—	—
1982	4	1	25,0	1	25,0	2	50,0	—	—
1983	2	—	—	1	50,0	1	50,0	—	—

Quelle

siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

¹⁾ § 178 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 178 a. F. StGB

Tabelle 1.7

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1973 bis 1983

§ 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger)

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾									
1974 ¹⁾									
1975	66	26	39,4	5	7,6	34	51,5	1	1,5
1976	93	40	43,0	14	15,1	39	41,9	—	—
1977	77	25	32,5	3	3,9	49	63,6	—	—
1978	93	33	35,5	8	8,6	52	55,9	—	—
1979	70	25	35,7	6	8,6	39	55,7	—	—
1980	73	12	16,4	11	15,1	49	67,1	1	1,4
1981	90	27	30,0	19	21,1	44	48,9	—	—
1982	78	20	25,6	12	15,4	46	59,0	—	—
1983	74	15	20,2	10	13,5	49	66,3	—	—

Quelle

siehe Tabelle 1.1

Anmerkungen

¹⁾ Entsprechende Angaben in Tabelle 1.5 enthalten.

Tabelle 2.1

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983**§ 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten)**

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	61	10	16,4	29	47,5	22	36,1
1974 ²⁾	43	6	14,0	24	55,8	13	30,2
1975	10	2	20,0	6	60,0	2	20,0
1976	12	6	50,0	6	50,0	—	—
1977	12	3	25,0	5	41,7	4	33,3
1978	10	2	20,0	6	60,0	2	20,0
1979	16	1	6,2	6	37,5	9	56,3
1980	18	5	27,8	6	33,3	7	38,9
1981	6	2	33,3	3	50,0	1	16,7
1982	14	3	21,4	5	35,7	6	42,9
1983	6	2	28,6	4	57,1	1	14,3

Quelle

Statistisches Bundesamt Wiesbaden:

— Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, 1973, Tabelle 5, Spalte 1 (2), 3 (5), 2 minus 3 (7), 18 (3)

— Strafverfolgungsstatistik 1974 (Ausführliche Ergebnisse), Tabelle 5, Spalte 1 (2), 3 (5), 2 minus 3 (7), 18 (3)

— Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung,

— 1975, Tabelle 2, Spalte 2 (2), 6 (5), 4 minus 6 (7), 10 (3)

— 1976 bis 1983, Tabelle 6, Spalte 1 (2), 3 (5), 2 minus 3 (7), 21 (3)

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die Spalten der obigen Tabelle.

Anmerkungen¹⁾ § 173 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 173 a. F. StGB

Tabelle 2.2

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983

§§ 174, 174 a, 174 b StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen u. a.)

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	137	4	2,9	88	64,2	45	32,9
1974 ²⁾	149	18	12,1	85	57,0	46	30,9
1975	154	36	23,4	75	48,7	43	27,9
1976	139	21	15,1	76	54,7	42	30,2
1977	138	18	13,0	77	55,8	43	31,2
1978	156	25	16,0	77	49,4	54	34,6
1979	108	19	17,6	58	53,7	31	28,7
1980	104	23	22,1	60	57,7	21	20,2
1981	112	21	18,8	63	56,2	28	25,0
1982	109	29	26,6	56	51,4	24	22,0
1983	111	24	21,6	59	53,2	28	25,2

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ § 174 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 174 a. F. StGB

Tabelle 2.3

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983

§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	1 863	59	3,2	1 236	66,3	568	30,5
1974 ²⁾	2 213	448	20,2	1 229	55,6	536	24,2
1975	2 002	446	22,3	1 024	51,2	532	26,5
1976	1 945	452	23,2	985	50,7	508	26,1
1977	1 784	416	23,3	892	50,0	476	26,7
1978	1 636	360	22,0	808	49,4	468	28,6
1979	1 560	374	24,0	732	46,9	454	29,1
1980	1 514	387	25,6	711	47,0	416	27,4
1981	1 406	350	24,9	686	48,8	370	26,3
1982	1 371	335	24,4	661	48,2	375	27,4
1983	1 303	309	23,7	663	50,9	331	25,4

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ § 176 Abs. 1 Nr. 3 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 a. F. StGB

Tabelle 2.4

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983

§ 177 Abs. 1 StGB (Vergewaltigung)

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	829	19	2,3	335	40,4	475	57,3
1974 ²⁾	798	25	3,2	345	43,2	428	53,6
1975	868	7	0,8	333	38,4	528	60,8
1976	893	10	1,1	318	35,6	565	63,3
1977	881	11	1,2	280	31,8	590	67,0
1978	857	3	0,4	292	34,1	562	65,5
1979	859	4	0,5	285	33,2	570	66,3
1980	887	7	0,8	272	30,6	608	68,6
1981	999	7	0,7	286	28,6	706	70,7
1982	962	5	0,5	236	24,5	721	75,0
1983	1 004	5	0,5	301	30,0	698	69,5

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ § 177 a. F. StGB; diese Vorschrift enthält auch den Tatbestand der „schweren Schändung“, der nach Inkrafttreten des 4. StrRG nach § 179 Abs. 2 StGB strafbar ist.

²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 177 a. F. StGB

Tabelle 2.5

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983**§ 178 Abs. 1 StGB (Sexuelle Nötigung)**

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	331	13	3,9	218	65,9	100	30,2
1974 ²⁾	384	58	15,1	214	55,7	112	29,2
1975 ²⁾	343	27	7,8	194	56,6	122	35,6
1976	366	38	10,4	191	52,2	137	37,4
1977	357	38	10,6	182	51,0	137	38,4
1978	373	27	7,3	221	59,2	125	33,5
1979	411	18	4,4	224	54,5	169	41,1
1980	421	22	5,2	227	53,9	172	40,9
1981	421	21	5,0	229	54,4	171	40,6
1982	433	28	6,5	203	46,9	202	46,6
1983	483	26	5,4	258	53,4	199	41,2

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ § 176 Abs. 1 und 2 a. F. StGB²⁾ § 178 Abs. 1, § 179 n. F. StGB, teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 und 2 a. F. StGB

Tabelle 2.6

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983

§ 176 Abs. 4, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB

(Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge)

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾	2	—		—		2	100,0
1974 ²⁾	32	1	3,1	16	50,0	15	46,9
1975	20	—	—	7	35,0	13	65,0
1976	6	1	16,7	4	66,6	1	16,7
1977	5	1	20,0	1	20,0	3	60,0
1978	—	—	—	—	—	—	—
1979	6	3	50,0	1	16,7	2	33,3
1980	3	—	—	1	33,3	2	66,7
1981	1	—	—	1	100,0	—	—
1982	1	—	—	1	100,0	—	—
1983	1	—	—	—	—	1	100,0

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ § 178 a. F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 178 a. F. StGB

Tabelle 2.7

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Hauptstrafen in den Jahren 1973 bis 1983**§ 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger)**

Jahr	Verurteilte	davon erhielten					
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1973 ¹⁾							
1974 ¹⁾							
1975	29	10	34,5	13	44,8	6	20,7
1976	30	11	36,7	13	43,3	6	20,0
1977	45	11	24,5	24	53,3	10	22,2
1978	37	12	32,4	18	48,7	7	18,9
1979	31	6	19,4	19	61,2	6	19,4
1980	46	11	23,9	27	58,7	8	17,4
1981	33	7	21,2	21	63,6	5	15,2
1982	38	5	13,2	24	63,2	9	23,6
1983	43	7	16,3	25	58,1	11	25,6

Quelle

siehe Tabelle 2.1

Anmerkungen

¹⁾ Entsprechende Angaben in Tabelle 2.5 enthalten.

Tabelle 3.1

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	7	—	60,0	1	14,3	6	85,7	—	—
1974 ²⁾	5	3	—	—	—	2	40,0	—	—
1975	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1976	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1977	4	1	25,0	1	25,0	2	50,0	—	—
1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	4	—	—	—	—	3	75,0	1	25,0
1981	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1982	2	—	—	—	—	2	100,0	—	—
1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quelle

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

- Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege,
 - 1973, Tabelle 7, Spalte 4 (2), 17 und 19 und 21 (5), 15 und 25 minus (5) (3), 27 (7), 28 (9)
 - 1974, Tabelle 13 [wie 1973]
- Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung,
 - 1975, Tabelle 2, Spalte 12 (2), 16 (5), 14 minus 16 (3), 18 (7), 20 (9)
 - 1976 bis 1983, Tabelle 10, Spalte 1 (2), 4 (5), 2 minus 4 (3), 18 (7), 19 (9)

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die Spalten der obigen Tabelle.

Anmerkungen

¹⁾ § 173 a.F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 173 a.F. StGB

Tabelle 3.2

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§§ 174, 174 a, 174 b StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen u. a.)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1974 ²⁾	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1975	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1976	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	1	—	—	1	100,0	—	—	—	—
1980									
1981									
1982	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quelle

siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ § 174 a.F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 174 a.F. StGB

Tabelle 3.3

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	431	43	10,0	91	21,1	280	65,0	17	3,9
1974	408	36	8,8	78	19,1	273	66,9	21	5,2
1975	352	35	9,9	72	20,5	218	61,9	27	7,7
1976	368	33	9,0	79	21,5	222	60,3	34	9,2
1977	324	23	7,1	72	22,2	204	63,0	25	7,7
1978	296	32	10,8	66	22,3	177	59,8	21	7,1
1979	292	28	9,6	63	21,6	179	61,3	22	7,5
1980	275	26	9,5	77	28,0	145	52,7	27	9,8
1981	307	22	7,2	91	29,6	151	49,2	43	14,0
1982	282	22	7,8	65	23,0	163	57,8	32	11,4
1983	275	38	13,8	60	21,8	141	51,3	36	13,1

Quelle

siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ § 176 Abs. 1 Nr. 3 a.F. StGB²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 a.F. StGB

Tabelle 3.4

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 177 Abs. 1 StGB (Vergewaltigung)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	304	105	34,5	140	46,1	55	18,1	4	1,3
1974 ²⁾	386	159	41,2	164	42,5	58	15,0	5	1,3
1975	309	133	43,0	135	43,7	36	11,7	5	1,6
1976	290	131	45,2	108	37,2	48	16,6	3	1,0
1977	309	136	44,0	136	44,0	36	11,7	1	0,3
1978	304	115	37,8	162	53,3	27	8,9	—	—
1979	306	126	41,2	143	46,7	33	10,8	4	1,3
1980	289	127	43,9	136	47,1	23	8,0	3	1,0
1981	311	127	40,8	153	49,2	26	8,4	5	1,6
1982	341	154	45,2	143	41,9	41	12,0	3	0,9
1983	328	155	47,2	128	39,0	34	10,4	11	3,4

Quelle

siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ § 177 a.F. StGB; diese Vorschrift enthält auch den Tatbestand der „schweren Schändung“, der nach Inkrafttreten des 4. StrRG nach § 179 Abs. 2 StGB (neu) strafbar ist.

²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 177 a.F. StGB

Tabelle 3.5

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 178 Abs. 1 StGB (Sexuelle Nötigung)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	232	33	14,2	66	28,4	130	56,0	3	1,3
1974 ²⁾	270	41	15,2	68	25,2	153	56,7	8	2,9
1975	219	44	20,0	72	32,9	97	44,3	6	2,7
1976	231	40	17,3	77	33,3	100	43,3	14	6,1
1977	220	35	15,9	66	30,0	107	48,6	12	5,5
1978	253	44	17,4	90	35,6	105	41,5	14	5,5
1979	240	36	15,0	91	37,9	100	41,7	13	5,4
1980	276	51	18,5	74	26,8	137	49,6	14	5,1
1981	267	57	21,3	107	40,1	79	29,6	24	9,0
1982	263	41	15,6	79	30,0	115	43,7	28	10,7
1983	283	46	16,2	100	35,3	106	37,5	31	11,0

Quelle

siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ § 176 Abs. 1 und 2 a.F. StGB²⁾ § 178 Abs. 1, § 179 n.F. StGB; teilweise Aburteilungen nach § 176 Abs. 1 und 2 a.F. StGB

Tabelle 3.6

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 176 Abs. 4, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB
(Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾	3	1	33,3	—	—	2	66,4	—	—
1974 ²⁾	30	9	30,0	4	13,3	16	53,3	1	3,3
1975	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1976	4	1	25,0	2	50,0	—	—	1	25,0
1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	1	1	100,0	—	—	—	—	—	—
1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1981	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1982	1	—	—	—	—	1	100,0	—	—
1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quelle
siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ § 178 a.F. StGB

²⁾ teilweise Aburteilungen nach § 178 a.F. StGB

Tabelle 3.7

**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Art der schwersten Strafe/Maßnahme
in den Jahren 1973 bis 1983**

§ 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger)

Jahr	Verurteilte	Jugendstrafe ohne Bewährung einschließlich Jugendstrafe unbestimmter Dauer		Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaßregel	
			% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2		% von Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1973 ¹⁾									
1974 ¹⁾									
1975	5	—	—	2	40,0	3	60,0	—	—
1976	9	4	44,4	2	22,2	3	33,3	—	—
1977	4	3	75,0	1	25,0	—	—	—	—
1978	15	10	66,7	1	6,7	4	26,6	—	—
1979	8	4	50,0	3	37,5	1	12,5	—	—
1980	8	4	50,0	1	12,5	3	37,5	—	—
1981	11	5	45,5	2	18,2	4	36,3	—	—
1982	8	4	50,0	2	25,0	2	25,0	—	—
1983	6	—	—	2	33,3	4	66,7	—	—

Quelle

siehe Tabelle 3.1

Anmerkungen

¹⁾ Entsprechende Angaben in Tabelle 3.5 enthalten.

Tabelle 4.1

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§ 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	19	2	10,5	1	50,0	—	—	—	—	1	50,0	—	—
1977	34	6	17,6	4	66,7	1	16,7	—	—	1	16,7	—	—
1978	19	4	21,1	4	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	23	8	34,8	8	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	35	8	22,9	5	62,5	2	25,0	—	—	2	25,0	—	—
1981	12	2	16,7	2	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	21	4	19,0	3	75,0	2	50,0	—	—	—	—	—	—
1983	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quelle

Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1976 bis 1983, Tabelle 1, Spalte 1 (2), Tabelle 4, Spalte 1 (3), 19 (5), 20 (7), 21 (9), 22 (11), 23 (13)

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die Spalten der obigen Tabelle.

Anmerkungen

¹⁾ Die Prozentangaben in den Spalten 6, 8, 10, 12 und 14 addieren sich wegen möglicher Mehrfachangaben nicht in jedem Falle auf 100%.

Tabelle 4.2

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§§ 174, 174 a, 174 b StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen u. a.)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	201	54	26,9	27	50,0	11	20,4	—	—	18	33,3	—	—
1977	205	52	25,4	27	51,9	6	11,5	—	—	25	48,1	—	—
1978	224	54	24,1	27	50,0	8	14,8	—	—	23	42,6	—	—
1979	151	29	19,2	16	55,2	7	24,1	—	—	11	37,9	—	—
1980	147	30	20,4	17	56,7	1	3,3	—	—	13	43,3	—	—
1981	150	27	18,0	21	77,8	6	22,2	—	—	3	11,1	—	—
1982	147	22	14,9	16	72,7	3	13,6	—	—	5	22,7	—	—
1983	153	33	21,6	24	72,7	4	12,1	—	—	5	15,2	1	—

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

Tabelle 4.3

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	3 087	694	22,5	436	62,8	52	7,5	3	0,4	260	37,5	3	0,4
1977	2 790	598	21,4	404	67,6	48	8,0	—	—	202	33,8	4	0,7
1978	2 647	548	20,7	346	63,1	52	9,5	—	—	205	37,4	4	0,7
1979	2 528	475	18,8	328	69,1	27	5,7	1	0,2	154	32,4	2	0,4
1980	2 399	481	20,0	328	68,2	26	5,4	—	—	157	32,6	3	0,6
1981	2 337	452	19,3	314	69,5	27	6,0	—	—	137	30,3	3	0,7
1982	2 157	401	18,6	288	71,8	31	7,7	—	—	123	30,7	1	0,2
1983	2 108	367	17,4	281	76,6	21	5,7	1	0,3	96	26,2	1	0,3

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

Tabelle 4.4

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§ 177 Abs. 1 StGB (Vergewaltigung)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	1 672	628	37,6	501	79,8	44	7,0	1	0,2	132	21,0	1	0,2
1977	1 703	683	40,1	575	84,2	53	7,8	—	—	119	17,4	—	—
1978	1 616	623	38,6	522	83,8	39	6,2	3	0,5	119	19,1	—	—
1979	1 602	627	39,1	527	84,1	41	6,5	—	—	110	17,5	—	—
1980	1 608	655	40,7	536	81,8	40	6,1	2	0,3	114	17,4	2	0,3
1981	1 710	743	43,5	625	84,1	42	5,7	4	0,5	126	17,0	5	0,7
1982	1 650	779	47,2	672	86,3	56	7,2	1	0,1	115	14,8	2	0,3
1983	1 682	772	45,9	673	87,2	47	6,1	—	—	116	15,0	—	—

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

Tabelle 4.5

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§ 178 Abs. 1 StGB (Sexuelle Nötigung)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	788	192	24,4	158	82,3	9	4,7	—	—	37	19,3	1	0,5
1977	762	159	20,9	127	79,9	21	13,2	—	—	32	20,1	—	—
1978	799	185	23,2	139	75,1	20	10,8	—	—	42	22,7	—	—
1979	851	184	21,6	152	82,6	14	7,6	—	—	36	19,6	—	—
1980	880	202	23,0	164	81,2	13	6,4	—	—	40	19,8	—	—
1981	854	212	24,8	162	76,4	19	9,0	1	0,5	45	21,2	—	—
1982	882	222	25,2	179	80,6	12	5,4	1	0,5	40	18,0	—	—
1983	963	215	22,3	181	84,2	7	3,3	1	0,5	29	13,5	1	0,5

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

Tabelle 4.6

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983

§ 176 Abs. 4, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB

(Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge)

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind										
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft	% von Spalte 2	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3	% von Spalte 3		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	7	3	42,9	1	33,3	—	—	—	—	2	66,7	—	—
1977	6	3	50,0	2	66,7	—	—	—	—	1	33,3	—	—
1978	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	6	1	16,7	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	7	2	—	—	50,0	—	—	1	50,0	—	—	—	—
1981	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	2	1	50,0	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

Tabelle 4.7

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft in den Jahren 1976 bis 1983**§ 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger)**

Jahr	Abgeurteilte			Haftgründe (auch nebeneinander) ¹⁾									
				Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)		Ver- dunkelungs- gefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)		Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)		Wiederholungsgefahr bei Straftaten			
	ins- gesamt	mit Unter- suchungshaft								gegen die Selbst- bestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)		die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 genannt sind	
			% von Spalte 2		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1976	93	17	18,3	15	88,2	1	5,9	—	—	2	11,8	—	—
1977	77	15	19,5	11	73,3	—	—	—	—	4	26,7	—	—
1978	93	8	8,6	6	75,0	—	—	—	—	2	25,0	—	—
1979	70	13	18,6	11	84,6	1	7,7	—	—	2	15,4	—	—
1980	73	16	21,9	15	93,8	—	—	—	—	1	6,2	—	—
1981	90	15	16,7	13	86,7	—	—	—	—	2	13,3	—	—
1982	78	12	15,4	8	66,7	—	—	—	—	3	25,0	1	8,3
1983	74	9	12,2	7	77,8	—	—	—	—	2	22,2	—	—

Quelle

siehe Tabelle 4.1

Anmerkungen

siehe Tabelle 4.1

